

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kappus 1848 GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Bestellungen der Kappus 1848 GmbH (im Folgenden: „Kappus“ oder „wir“) von Seife, Rohstoffen und allen sonstigen Produkten (im Folgenden: „Ware“) bei ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden: „Lieferanten“) erfolgen auf der Grundlage und zu den Bedingungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „Einkaufsbedingungen“). Die Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Bestellungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen sind auf unserer Website <https://www.kappus.com> abrufbar und in wiedergabefähiger Form speicherbar.
- 1.2. Der Lieferant erkennt die Einkaufsbedingungen für den jeweiligen Vertrag als verbindlich an und zwar spätestens mit Beginn der Ausführung des Vertrages. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Bestellung

Wir können die Bestellung widerrufen, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen, sofern uns nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die Auftragsbestätigung der Bestellung zugegangen ist.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Bestätigte Liefertermine sind verbindlich. Ist in der Bestellung keine Lieferzeit angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart worden, beträgt sie sieben Arbeitstage ab Vertragsschluss. Wird eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins vorhersehbar, so hat uns der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen unverzüglich über die voraussichtliche Verzögerung und deren Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- 3.2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware an dem von uns angegebenen Bestimmungsort an, sofern nicht anderweitig vereinbart.
- 3.3. Erfolgt die Lieferung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt der Lieferant in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Kappus – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

- 4.1. Die Lieferung hat, sofern nicht anderweitig vereinbart, an den in der Bestellung angegebenen Ort (im Folgenden: „Bestimmungsort“) zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so ist die Ware an den Geschäftssitz von Kappus zu liefern.
- 4.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020), d.h. die Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferung und Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Transportversicherungen können uns nur bei entsprechender Vereinbarung in Rechnung gestellt werden. Von uns zu erstattende Verpackungskosten werden zu Selbstkosten des Lieferanten abgerechnet. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenfalls der Lieferant.
- 4.3. Die Ware ist ordnungsgemäß zu verpacken, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in unserer Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen.
- 4.4. Verpackungsmaterial (Leihgebinde) nach (§ 15 Abs. 1 VerpackG) (2021) wird von uns nur dann zurückgegeben, wenn es durch Aufdruck des Eigentümers als solches erkennbar ist oder eine Rücklieferung mit uns gesondert vereinbart wurde. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verbleibt die Verpackung in seinem Eigentum, so nimmt er diese auf eigene Kosten zurück; andernfalls trägt er die beim Auftraggeber anfallenden Entsorgungskosten. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 4.5. Expressversendungen sind mit Benachrichtigungsvermerk an den Bestimmungsort zu richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Werden Sendungen aus verschiedenen Bestellvorgängen innerhalb einer Kalenderwoche zur Lieferung bereitgestellt, dann sind diese Sendungen als Sammelstückgut/Sammelladungen abzufertigen. Davon ausgenommen sind Sendungen mit fixen Terminen.
- 4.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Kappus über.
- 4.7. Trifft die Ware in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung zu vereinbarten Abholung bereitgestellt, so

sind wir berechtigt, die Ware ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer hierdurch erforderlichen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

- 4.8. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der in unserer Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie der gelieferten Menge, Bestell- und Produktnummern und sonstiger vereinbarter Dokumente beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

5. Abnahme

- 5.1. Die Abnahme erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung.
- 5.2. Wir behalten uns vor, die Ware erst nach bestandener Prüfung eines von uns vor Ort bei Anlieferung durchgeführten Schnelltest im Stichprobenverfahren betreffend die Qualität der Rohstoffe abzunehmen.
- 5.3. Wird die Abnahme durch Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches verhindert oder erheblich erschwert, so sind wir berechtigt, die Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Als Umstände der genannten Art gelten insbesondere alle unseren Betriebsablauf, die Verarbeitung, Veräußerung oder sonstige Verwendung der Ware betreffenden Eingriffe von hoher Hand wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Naturereignisse wie Feuer- und Wasserschäden, die Verknappung von Rohstoffen oder Transportmitteln, betriebliche Störungen wie Streiks und Arbeitsniederlegungen, die Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr sowie alle sonstigen Umstände, die zu einer Einstellung oder erheblichen Einschränkung unserer Produktion führen. Dauern diese Umstände länger als vier Wochen an, so ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir die Abnahme der Ware weiterhin ablehnen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Preise, Zahlung und Abtretung

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.2. Am Versandtag ist uns die Rechnung mit der Angabe unserer Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsaufstellung und Ausweis der Umsatzsteuer in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden. Hierbei ist für jeden Umsatzsteuersatz eine getrennte Rechnung zu erstellen. Die Übersendung einer Rechnung, die diesen Anforderungen nicht genügt oder von unserer Bestellung abweicht, setzt eine Zahlungsfrist und damit auch die Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.
- 6.3. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich.
- 6.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.5. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 6.6. Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.7. Die Forderungen aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten oder durch Dritte eingezogen werden.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Mangelfreiheit der Ware, insbesondere dafür, dass die Ware die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit uns abgestimmt worden sind.
- 7.2. Für die kaufmännische Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
 - a) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
 - b) Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln, die sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wareneingangsuntersuchung zeigen, innerhalb von vier (4) Tagen ab Lieferung bzw. bei sonstigen Mängeln, die sich erst später zeigen, innerhalb von zwei (2) Wochen ab Entdeckung, abgesendet wird.
- 7.3. Im Falle der mangelhaften Lieferung steht Kappus das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung von mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) zu.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kappus 1848 GmbH

7.4 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt:

- a) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Kappus gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann Kappus den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- b) Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder Kappus unzumutbar (z. B. aufgrund besonderer Dringlichkeit, da der Eintritt unverhältnismäßiger Schäden oder Gesundheitsgefahren oder die Gefährdung der Betriebssicherheit droht) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Kappus den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Die Rechte auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, Rücktritt oder Minderung bleiben von dieser Regelung unberührt.

- 7.5 Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen; ein weiterer Nacherfüllungsversuch steht dem Lieferanten nicht zu. Das Recht, zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrags zu.
- 7.6 Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware von dort abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurückbringen.
- 7.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen und Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) trägt der Lieferant.
- 7.8 Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird durch eine Mängelanzeige, die innerhalb der Gewährleistungsfrist dem Lieferanten zugeht oder an ihn abgesendet wird, gehemmt. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen ebenfalls gehemmt.
- 7.9 Der Lieferant haftet im Übrigen, sofern nicht in diesen Bedingungen ausdrücklich anderweitig geregelt, für seine Verpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Fertigungsmittel

- 8.1 Alle Fertigungsmittel wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Liefer- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen, bleiben unser Eigentum.
- 8.2 Die Fertigungsmittel, die vom Lieferanten in Erfüllung der Bestellung angefertigt und berechnet werden, werden mit dem Zeitpunkt der Herstellung unser Eigentum. Sie werden vom Lieferanten für uns bis zur Herausgabe verwahrt.
- 8.3 Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind uns vom Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und wir sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten belassen.
Wir haben das ausschließliche Recht, die aus Anlass der Bestellung entstehenden Entwicklungen und sich daraus ergebenden Weiterentwicklungen zu verwerten.

9. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte doch bestehen, hat er uns ohne Rücksicht auf seine und unsere Kenntnis einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten freizuhalten.

10. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern er nicht durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gedeckt ist.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen, die ihm bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter, Geschäftspartner oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen, Vorlagen, Fertigungsmittel gem. vorstehender Ziffer 8; etwaige Spezifikationen und Know-how), von Kappus, die dem Lieferanten aufgrund oder anlässlich der Zusammenarbeit des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, im Rahmen dessen Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung bekannt werden. Unbeachtlich ist, auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Ebenso verpflichtet sich der Lieferant Vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter durch geeignete Maßnahmen

zu schützen sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Vertraulichen Information, die dem Lieferanten bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, vom Lieferanten unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Einkaufsbedingungen allgemein bekannt werden.

- 11.2 Der Lieferant wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihm bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.
- 11.3 In dem Fall, dass der Lieferant sich zur Offenlegung aufgrund des Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder Gesetz für verpflichtet hält, wird er Kappus unverzüglich, soweit möglich bzw. rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit Kappus die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. Der Lieferant wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

12. Verjährung

- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 12.3 Die vorgenannten Verjährungsfristen entsprechend vorstehender Ziffer 12.2 gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Falle der Selbstabholung die Kappus mitgeteilte Abholadresse, im Falle der Lieferung der Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von Kappus.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit des jeweiligen Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die in zulässiger Weise den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am ehesten entspricht. Soweit diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, hätten sie die Regelungslücke gekannt.

14. Regelkonformität

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle auf ihn oder die Waren / Werkleistungen anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstige Vorschriften einzuhalten.
- 14.2 Der Auftragnehmer ist insbesondere zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit, insbesondere das Produktsicherheitsgesetz, die Produktsicherheitsverordnungen und die Bauprodukteverordnung, verpflichtet. Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderliche Warenprüfungen (z.B. Baumusterprüfungen) durchzuführen, Erklärungen (z.B. Konformitätserklärung) abzugeben sowie die erforderlichen Kennzeichnungen (z.B. CE-Kennzeichnung) ordnungsgemäß anzubringen.
- 14.3 Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, den DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) sowie der Standortordnung des Auftraggebers, entsprechen.
- 14.4 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung der Lieferung / Leistung die im Vertrag konkretisierten Vorgaben des Auftraggebers zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen und alle gültigen Umwelt- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und ihre ergänzenden Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AWSV) sowie der Betriebsmittelvorschrift, die beim jeweiligen Projektleiter des Auftraggebers eingesehen werden kann, zu beachten.
- 14.5 Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtliche Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte,

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kappus 1848 GmbH

Arbeitszeit und Arbeitsschutz sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und Behördlichen Bestimmungen, einzuhalten.

- 14.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weder direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit zu beteiligen. Der Auftragnehmer beachtet die Regelungen des fairen Wettbewerbs, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und das Diskriminierungsverbot.
- 14.7 Der Auftragnehmer hat bei dem Einsatz der von ihm oder seinen eingesetzten Sub- und Nachunternehmern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeitern, das gesetzliche Mindestlohniveau und Sozialleistungen sicherzustellen.
- 14.8 Der Auftraggeber fordert den Auftragnehmer zur Einhaltung nationaler Gesetze zum Umwelt- und Klimaschutz auf. Der Auftragnehmer hat ein geeignetes Qualitäts- und Umwelt-Managementsystem, zur Steuerung von Prozessen und Einhaltung von Gesetzen unter Berücksichtigung anerkannter Sicherheitsstandards, vorzuweisen.
- 14.9 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Waren des Auftragnehmers enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- 14.10 Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber rechtzeitig Sicherheitsdatenblätter, die der REACH-Verordnung entsprechen, erhält, die bei gesetzlich relevanten Änderungen aktualisiert werden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage zeitnah weiterführende Informationen zur Verfügung, die für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und Erstellung von Dokumenten im Rahmen der Produktsicherheit für den Auftraggeber erforderlich sind.

15. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Freiburg/Breisgau. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten in einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Für diese Einkaufsbedingungen und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Kappus findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kappus 1848 GmbH